

Kassenprüfung Stadtkasse

Klagenfurt am Wörthersee, im Juni 2025



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	4
Einleitung.....	5
1 Prüfungsauftrag	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Prüfungsgegenstand	6
1.3 Geprüfte Stelle.....	6
1.4 Prüfungsablauf vor Ort	7
1.5 Prüfungsunterlagen	7
2 Kassenbestandsprüfung.....	9
2.1 Ermittlung Kassenbestand	9
2.2 Schwebeposten.....	10
2.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand.....	11
3 Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung).....	12
3.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG	12
3.2 Abstimmung der Verrechnungskonten	13
4 Rohbericht.....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 - Kassenbestand	10
---------------------------------	----



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Pkt.	Punkt
VAST	Voranschlagsstelle
VUG	voranschlagsunwirksame Gebarung



Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Kassenprüfung der Stadtkasse durch. Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 15. Mai 2025, erweitert um die Einsichtnahme ausgewählter Geldtransferkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Kassenbestandsprüfung

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof erfolgte am 15. Mai 2025 in den Räumlichkeiten der Stadtkasse. Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment) und der Veranlagung bei der OeBFA sowie Sparbüchern zusammen.

Der vorgezählte Bargeldbestand stimmte sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand überein. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowie der Gesamtsaldo der Sparbücher stimmten mit jenen im händisch geführten Kassabuch und mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz in Form eines Schwebepostens auf.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand nach Auflösung der Schwebeposten mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Geldtransferkonten (VUG)

Die Einsichtnahme in die Geldtransferkonten diente dazu, schwebende Geldbewegungen bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Verrechnungskonten bare und unbare Geldtransfers zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgeglichen und die gemäß Kassenordnung durchzuführenden monatlichen Abstimmungen erfolgt waren.



Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt. Ziel der Prüfung war die Feststellung des Kassenbestandes der Stadtkasse auf Basis des entsprechenden Tagesabschlusses sowie die Kontrolle der damit einhergehenden Prozesse auf Vollständigkeit und Genauigkeit.

Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Prüfungsauftrag

Die Prüfung erfolgte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR, wonach *der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 von Amts wegen durchführen darf.*

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.*

Für den prüfungsrelevanten Aufgabenbereich der Abteilung Rechnungswesen, insbesondere der Gruppe Stadtkasse sowie die weiteren in diesem Bericht behandelten Prüfgebiete waren das Klagenfurter Stadtrecht, die Haushaltsordnung, die Kassenordnung, die Geschäftseinteilung des Magistrates und die Geschäftsordnung des Magistrates maßgeblich.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 15. Mai 2025, erweitert um die Einsichtnahme in ausgewählte Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung).

Die unvermutete Kassenbestandsprüfung fand außerhalb der Kassenöffnungszeiten statt und verfolgte dabei prioritär nachstehende Ziele:

- Erhebung des Istbestandes durch Zählen des Bargeldbestandes und Abstimmung mit den Konto- bzw. Systemauszügen;
- Prüfung, ob alle Bargeldbestände und Konten auf den Bankbestätigungen in der Buchhaltung erfasst waren;
- Erhebung, ob die Daten der Buchhaltung mit den im Zuge der Prüfung erhobenen Informationen übereinstimmten.

1.3 Geprüfte Stelle

Auf Grundlage der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt galt als geprüfte Stelle die Abteilung Rechnungswesen, insbesondere die Gruppe Stadtkasse.



1.4 Prüfungsablauf vor Ort

Zur Prüfung vor Ort wurden durch den Direktor des Stadtrechnungshofes zwei Prüfer mit der Durchführung der Prüfungshandlungen und ein Prüfer mit der Protokollierung mittels Niederschrift beauftragt. Die am 15. Mai 2025 stattgefundene, unvermutete Kassenprüfung begann mit Betreten der Räumlichkeiten der Stadtkasse um 12:50 Uhr.

Der Stadtrechnungshof ersuchte die anwesenden Personen, die Räumlichkeit der Stadtkasse während der Prüfungshandlungen tunlichst nicht zu verlassen und darauf zu achten, dass keine weiteren Personen – mit Ausnahme von für die Prüfungsdurchführung relevante Personen – die Stadtkasse betreten. Seitens der geprüften Stelle waren nachstehende Bedienstete während des Prüfungsprozesses vor Ort:

- Gruppenleitung Stadtkasse (Kassenführung)
- Stellvertretende Gruppenleitung Stadtkasse
- ein Sachbearbeiter der Gruppe Stadtkasse

Die Prüfungshandlungen vor Ort endeten am 15. Mai 2025 um 13:30 Uhr.

1.5 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- von der geprüften Stelle übermittelte Unterlagen und Korrespondenz;
- städtisches Rechnungswesenprogramm.

Sämtliche zur Überprüfung angeforderten Unterlagen und Dokumentationen waren dem Stadtrechnungshof von der geprüften Stelle bis zum 30. Mai 2025 über einen eigens dafür eingerichteten Cloud-Link zu übermitteln. Der Stadtrechnungshof hatte vorab – analog zu den



Prüfungshandlungen – eine Anforderungsliste erstellt und händigte diese vor Ort aus. Von der nachträglichen Übermittlung ausgenommen waren jene Unterlagen, die der Stadtrechnungshof für die Durchführung der Prüfungshandlungen vor Ort benötigte.

Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass Unterlagen betreffend die nachweisliche Auflösung des laut Tagesabschluss ausgewiesenen Schwebepostens seitens der geprüften Stelle, entgegen der Verpflichtung nach § 90 Abs 4 K-KStR, trotz Urgenz bis zum Redaktionsschluss nicht übermittelt wurden (siehe dazu Pkt. 2.2).

Als Redaktionsschluss für die Berichterstellung galt der 11. Juni 2025.

2 Kassenbestandsprüfung

Zunächst erfolgte die Feststellung des Kassenbestandes. Daraufhin überprüfte der Stadtrechnungshof, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmte. Die Prüfung erfolgte auf Basis des Tagesabschlusses Nr. 1863 vom 15. Mai 2025.

2.1 Ermittlung Kassenbestand

Die aus dem versperrten Tresor entnommenen Barmittel wurden von der Kassenführung (Gruppenleitung) vorgezählt und vom Stadtrechnungshof nachvollziehbar dokumentiert.

Dazu hält der Stadtrechnungshof fest, dass der überwiegende Teil der im Tresor vorhandenen Münzen in insgesamt 36 Münzpäckchen zu jeweils 50 Stück aufbewahrt war. Aus prüfungsökonomischen Erwägungen sahen die Prüfer von einer vollständigen Öffnung und Zählung sämtlicher Münzpäckchen ab. Stattdessen entschied sich das Prüfungsteam für die Durchführung einer stichprobenbasierten Kontrolle. Dazu wurden drei von den Prüfern zufällig ausgewählte Päckchen (angegebener Münzwert EUR 2,00, EUR 0,20 und EUR 0,05) von der Kassenführung geöffnet und sowohl die Stückzahl als auch der ausgewiesene Eurobetrag durch das in der Hauptkasse vorhandene elektronische Münzzählsystem ermittelt bzw. überprüft.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass keine Abweichungen von den dokumentierten Angaben vorlagen und sich der Inhalt der drei Stichproben als korrekt erwies.

Der Stadtrechnungshof stellte weiter fest, dass der vorgezählte Bargeldbestand sowohl mit jenem im händisch geführten Kassabuch als auch mit dem Bestand laut Tagesabschluss übereinstimmte.

Daraufhin wurde der Stand der Bankkonten laut Kassabuch und Tagesabschluss mit den jeweiligen bereitgestellten Kontoauszügen abgeglichen und auf Übereinstimmung überprüft.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowohl mit jenen im händisch geführten Kassabuch als auch mit den Beständen laut Tagesabschluss übereinstimmten.



In weiterer Folge wurden der Stand des KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment) sowie der Stand der Veranlagung bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur laut Kassabuch und Tagesabschluss anhand der vorgelegten Unterlagen abgeglichen¹.

Der sowohl im Kassabuch als auch am Tagesabschluss ausgewiesene Gesamtbetrag der Sparbücher erwies sich für den Stadtrechnungshof anhand der übermittelten Unterlagen als nachvollziehbar. Es wird festgehalten, dass Zinsanpassungen bei den Sparbüchern zum 31. Dezember 2024 erfolgten und unterjährig nicht durchgeführt wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der ausgewiesene Gesamtsaldo der Sparbücher sowohl mit jenem im händisch geführten Kassabuch als auch mit dem Bestand laut Tagesabschluss übereinstimmte.

Die Ermittlung des Kassenbestandes führte zu folgendem Ergebnis:

Barbestand	27.602,09
Guthaben bei Kreditinstituten	50.097.037,97
OeBFA	60.000.000,00
KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment)	246.064,00
Sparbücher	282.804,91
Kassenbestand nach Überprüfung	110.653.508,97
Kassenbestand laut Kassabuch	110.653.508,97
Kassenbestand laut Tagesabschluss (Soll)	110.653.508,97
Kassenbestand laut Tagesabschluss (Ist)	110.659.086,17

Beträge in EUR

Tabelle 1 - Kassenbestand

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassenbestand nach Überprüfung EUR 110.653.508,97 betrug. Der Kassensollbestand wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz von EUR 5.577,20 auf (siehe dazu Pkt. 2.2).

2.2 Schwebeposten

Im Tagesabschluss wurde ein Differenzbetrag von EUR 5.577,20 unter den Schwebeposten ausgewiesen. Dieser resultierte aus zehn Geschäftsfällen, die zum Zeitpunkt des Tagesabschlusses noch nicht zugeordnet waren.

¹ Detailprüfungen des KF-Spezialfonds und der Veranlagung bei der OeBFA sind im Zuge der Kassenprüfung nicht erfolgt.



Der Stadtrechnungshof stellte anhand der Unterlagen **fest**, dass ein Teilbetrag in Höhe von EUR 3.980,50 aufgelöst wurde. Die Dokumentation zur Auflösung des verbleibenden Restbetrags in Höhe von EUR 1.596,70 wurde von der geprüften Stelle trotz Urgenz nicht nachvollziehbar vorgelegt und ist somit eine vollständige, transparente und prüfungsadäquate Aufbereitung unterblieben.

Die nachträgliche Klärung der Auflösung dieses Restbetrags erfolgte in weiterer Folge durch den Stadtrechnungshof selbst im Wege einer eigenständigen Auswertung der Buchungsdaten im städtischen Rechnungswesensystem.

2.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand

Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben, dem KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment) und der Veranlagung bei der OeBFA sowie dem Gesamtsaldo der Sparbücher zusammen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassensollbestand in der Höhe von EUR 110.653.508,97 nach Auflösung der Schwebeposten mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.



3 Geldtransferkonten (voranschlagsunwirksame Gebarung)

Vor der Durchführung der unangekündigten Prüfungshandlungen vor Ort in der Gruppe Stadtkasse nahm der Stadtrechnungshof am Vormittag des 15. Mai 2025 Einsicht in die die Stadtkasse betreffenden Geldtransferkonten. Dies diente dazu, Geldbewegungen, welche noch nicht auf einem Bankkonto der Landeshauptstadt verbucht waren, bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

3.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG

Gemäß § 17 Abs 5 bzw. § 21 Abs 3 Kassenordnung [...] *ist durch Abgleich der ein- und ausgabenseitigen Verrechnungskonten die Summengleichheit zu prüfen, beziehungsweise sind etwaige schwebende Geldgeschäfte zu identifizieren. Auftretende schwebende Geldgeschäfte sind unverzüglich abzuklären* [...].

Vom Abgleich waren nachstehende Verrechnungskonten umfasst:

Geldtransfer bar: VAST 9.0000.901000 und 0.0000.901000

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von baren Transaktionen zwischen der Stadtkasse und einem Bankkonto der Landeshauptstadt, wenn der Bargeldbestand der Stadtkasse zu hoch oder zu niedrig ist.

Geldtransfer unbar: VAST 9.0000.901001 und 0.0000.901001

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von unbaren Transaktionen von einem Bankkonto der Landeshauptstadt auf ein anderes Bankkonto der Landeshauptstadt.

Termingeld: VAST 9.0000.901002 und 0.0000.901002

Über diese Konten erfolgt die Abwicklung von Transaktionen im Bereich der Termingeldeinlagen.

KF-Spezialfonds: VAST 9.0000.901099 und 0.0000.901099

Über diese Konten erfolgt die Abwicklung von Transaktionen beim KF-Spezialfonds im Bereich der geldmarktnahen Veranlagungen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass alle angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgeglichen waren.



3.2 Abstimmung der Verrechnungskonten

Gemäß § 17 Abs 5 bzw. § 21 Abs 3 Kassenordnung sind die Verrechnungskonten *bare* bzw. *unbare Geldtransfers* [...] *monatlich durch einen Mitarbeiter der Gruppe Haushaltsrechnung abzustimmen* [...].

Die Dokumentation über den Zeitraum Jänner bis Mai 2025 wurde dem Stadtrechnungshof übermittelt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Dokumentation über die gemäß Kassenordnung monatlich durchzuführende Abstimmung der Verrechnungskonten bare und unbare Geldtransfers von Jänner bis Mai 2025 vorlag und dabei keine Auffälligkeiten dokumentiert waren.

4 Rohbericht

Der gegenständliche Bericht wurde der geprüften Stelle sowie der Magistratsdirektorin in der Rohfassung am 12. Juni 2025 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb der gesetzten Frist bis zum 26. Juni 2025 erfolgte seitens der geprüften Stelle keine Rückmeldung. Der Stadtrechnungshof ging daher davon aus, dass dieser Bericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wurde.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes